



## Gemeinde Diex

Diex 25 9103 Diex T: +43 4231 8111 F: +43 4231 8111 DW25  
E: diex@ktn.gde.at W: www.diex.gv.at UID: ATU59361158 DV-NR: 0108260



A/1440/2021  
D/8179/2021

## Niederschrift

über die

### Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde Diex in Kärnten

GR-03/2021

am **Donnerstag, den 21. Oktober 2021**  
im **Sitzungssaal des Gemeindeamtes Diex (Diex 25, 9103 Diex)**

Beginn: **19.15 Uhr**  
Ende: **21.15 Uhr**

**Vor Einlassung in die Tagesordnung ordnet der Bürgermeister an, dass die Sitzung von Amts wegen auf Tonband aufgezeichnet werden soll. Die Verwendung von (weiteren) Film- und Tonbandgeräten im Zuhörerraum ist jedenfalls unzulässig. Wird die Beratung gestört, so hat der Vorsitzende gem. § 36 Abs 4 K-AGO Zuhörer nach ergebnisloser Mahnung aus dem Zuhörerraum entfernen oder überhaupt den Zuhörerraum räumen zu lassen.**

Der Bürgermeister hält fest, dass in Absprache mit allen Fraktionen die Gemeinderatssitzung eine Viertelstunde später beginnt.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der gesamten Sitzung eine FFP2-Maske zu tragen, Abstand zu halten ist und kontinuierlich gelüftet wird.

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich mittels Einzelladung vom 14.10.2021 per E-Mail unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO **beschlussfähig**.
- Die Gemeinderatssitzung war **bis auf den TOP 19 „Personalangelegenheiten“ öffentlich**.

#### **Gegenwärtig:**

#### **Die Mitglieder des Gemeinderates:**

01	Bürgermeister	<b>NAPETSCHNIG Anton</b>
02	1. Vizebürgermeister	<b>GLABONIAT Stefan</b>
03	2. Vizebürgermeister	<b>KLEMEN Franz</b>
04		<b>JAMNIG Thomas</b>
05		<b>KUMMER Claudia</b>
06		<b>LOBNIG Christian</b>
07		<b>GLABONIAT Romana Johanna</b>
08		<b>JANDL Bernhard</b>
09		<b>KLATZER Markus</b>
10		<b>GRILZ Dominik</b>
11		<b>SAUERSCHNIG Herbert</b>

#### **Ferner:**

Amtsleiterin und Schriftführerin

**Mag. Alexandra Horn**

Die Tagesordnung der Sitzung lautet:

TOP	
01.	Namhaftmachung der Protokollzeichner
02.	KA-Sitzung 02/2021, vom 01. September 2021
03.	1. Nachtragsvoranschlag (Beschlussfassung)
04.	Mittelfristiger Investitions- und Finanzierungsplan – 2021-2025, Erweiterung (Beschlussfassung)
05.	„Straßensanierung Ort“ (Protokollierung des Umlaufbeschlusses)
06.	„Sanierung Parkplatz und Schaffung Grünfläche“ (Protokollierung des Umlaufbeschlusses)
07.	2. Änderung der Stellenplanverordnung 2021 (Protokollierung des Umlaufbeschlusses)
08.	Kinderbetreuungsordnung 2021 – Dringende Verfügung nach § 73 K-AGO (Genehmigung)
09.	Dringende straßenrechtliche Verfügungen des Bürgermeisters nach § 73 K-AGO (Genehmigung)
10.	Zweckänderung, BZ-Mittel für e5 Programm aus 2020 (Beschlussfassung)
11.	Antragstellung Ökofit – Angebot [REDACTED] Finanzierung (Beschlussfassung)
12.	3-Jahres-Vertrag KELAG Stromlieferung (Beschlussfassung)
13.	Förderungsvertrag zwischen der Gemeinde Diex und der Pfarre Diex (Beschlussfassung)
14.	Änderung – Finanzierungsplan PV Anlage mit Stromspeicher (Beschlussfassung)
15.	Anschaffung Notstromaggregat und Finanzierung (Beschlussfassung)
16.	Vereinbarung Wegnutzung Teilstück Wanderweg D7 (Beschlussfassung)
17.	Evaluierung von Gebührenerhöhungen gem. Auftrag der Gemeindeaufsicht
18.	Winterdienst – Schneeräumung 2021/2022
19.	Personalangelegenheiten (in nicht öffentlicher Sitzung gem. § 36 Abs. 3 K-AGO)

## Verlauf der Sitzung

### Eröffnung, Begrüßung

**Bgm. Anton Napetschnig** eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer recht herzlich zu dieser Sitzung.

### Zur Tagesordnung

**Bgm. Anton Napetschnig** fragt, ob es Wortmeldungen oder Änderungswünsche zur Tagesordnung gibt.

Von Amtswegen soll die Tagesordnung um nachstehende Punkte erweitert werden:

### TOP 20.: Finanzierungsplan Asphaltierung Vorplatz Lagerhalle

### TOP 21.: Angebot HSH auf Abschluss eines Dachflächenüberlassungs- und Nutzungsvertrages

Bezugnehmend auf die Zuhörer soll **TOP 19 „Personalangelegenheiten in nicht öffentlicher Sitzung gem. § 36 Abs. 3 K-AGO“** als letzter Tagesordnungspunkt abgehalten werden.

Wer dem die Zustimmung erteilt, der solle ein Zeichen mit der Hand geben.

### Abstimmung:

**Beschluss ergeht einstimmig.**

*Anmerkung: Die Berichterstattung erfolgt, soweit nicht anders angeführt, durch den Vorsitzenden.*

### A: Feststellung der Beschlussfähigkeit

**Bgm. Anton Napetschnig** stellt fest, dass der Gemeinderat vollzählig anwesend ist und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Er benennt die heute an der Teilnahme an der Gemeinderatssitzung verhinderten Mandatare und die in deren Vertretung erschienen Ersatzmitglieder des Gemeinderates.

**TOP 01.: Namhaftmachung der Protokollzeichner**

Gem. § 45 Abs. 4 K-AGO ersucht **Bgm. Anton Napetschnig**, nachfolgende Mitglieder zu Protokollzeichnern zu bestellen:

- Gemeinderat SAUERSCHNIG Herbert
- Gemeinderat JANDL Bernhard

**Abstimmung:**

**Beschluss ergeht einstimmig.**

**TOP 02.: KA-Sitzung 02/2021, vom 01. September 2021**

**Berichterstattung erfolgt durch:** GR Dominik Grilz

**NIEDERSCHRIFT**

über die Sitzung des **Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung** am **Mittwoch, den 1. September 2021** am Gemeindeamt Diex, Dauer der Sitzung von 18:00 Uhr bis 20:30 Uhr

**Anwesende:**

- Obmann: GR Dominik Grilz (SPÖ)
- Mitglied: GR Markus Klutzer (ÖVP), GR Romana Glaboniat (LFD)
- Finanzverwalterin u. Schriftführerin: Margarethe Primusch

Entschuldigt: GR Christian Lobnig (LFD)

**Prüfungszeitraum:**

- **Prüfungszeitraum:** vom 28. Mai 2021 bis 31. August 2021
- **Letzte Gebarungsprüfung:** am 27. Mai 2021 (für den Prüfungszeitraum: vom 1. Jänner 2021- bis 27. Mai 2021)

**Tagesordnung:**

- 1.) *Namhaftmachung des Protokollzeichners*
- 2.) *Namhaftmachung des Berichtstatters*
- 3.) *Belegprüfung und Kontrolle der Gebarung*
- 4.) *Stand der Gebarung 2021*

**SITZUNGSVERLAUF:**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Kontrollausschusses, begrüßt die anwesenden Mitglieder und stellt fest, dass der Kontrollausschuss vollzählig anwesend und beschlussfähig ist. Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

Daraufhin wird die Behandlung der Tagesordnung aufgenommen und sind nachstehend die dazu erzielten wesentlichen Beratungsergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse bzw. Anträge wie folgt festgehalten:

**TOP 1) Namhaftmachung des Protokollzeichners**

**Zum Protokollzeichner für diese Sitzung wird mit einstimmigem Beschluss GR Klatzer Markus namhaft gemacht.**

**TOP 2) Namhaftmachung des Berichterstatters**

Zum Berichterstatter wird das Mitglied **GR Dominik Grilz** einstimmig namhaft gemacht.

**TOP 3) Belegsprüfung und Kontrolle der Gebarung****Vorgelegt werden folgende Unterlagen:**

- Kassenabschluss wird überprüft anhand von Kassabuch, Sparbüchern, Kontoauszüge, Handkasse und Hilfsbuch;

**I. Einleitende Feststellung zur Kassenführung:**

- 1.) Den Bestimmungen des § 28 GHO (Personelle Voraussetzungen) wird Rechnung getragen.
- 2.) Der Aufbau der Gemeindekasse entspricht den Grundsätzen des § 5 GHO (Einheitskasse). Nebenkassen und Sonderkassen werden keine geführt.

**II. Kassenbestandsprüfung:**

- 1.) Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. **Der Kassensollbestand stimmt mit dem Ist-Bestand überein.**  
Die Buchungsabschlüsse August 6/2021 (691-733) erstellt am 31. August 2021 und 7/2021 (734-745) erstellt am 1. September liegen dieser Niederschrift als integrierter Bestandteil bei.
- 2.) Vom Finanzverwalter wurde folgende Erklärung abgegeben:
  - a. Die zur Kassenprüfung vorgelegten Bücher umfassen die **gesamte Kassenverwaltung**;
  - b. Alle **Ein- und Auszahlungen** sind in den **Büchern eingetragen**;
  - c. Alle kasseneigenen Gelder sind im **Kassenbestandsausweis** enthalten;
  - d. Im Kassenbestand befinden sich keine fremden Gelder, die nicht von der Kasse zu verwalten sind;

**III. Prüfung der Buchungen und Belege:**

- Die Prüfung der Belege und Buchungen erfolgte stichprobenweise über den **Zeitraum 28. Mai 2021 bis 31. August 2021** des Haushaltsjahres.
- **ERGEBNIS:** Die Prüfung der Buchungen und Belege ergab **keine Beanstandung**

**IV. Prüfung der Gebarung:**

- Prüfung der Gebarung auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit.

**ERGEBNIS:**

**Vom Kontrollausschuss wurden keine Mängel festgestellt.**

**TOP 4) Stand der Gebarung 2021**

An Hand der Auswertung über die Haushaltskonten per 31. August 2021 wird vom Kontrollausschuss nach den Haushaltsstellen abgeglichen. Dabei konnten keine wesentlichen Einsparungen oder auch Überschreitungen sowohl in der operativen als auch in der investiven Gebarung festgestellt werden.

In der investiven Gebarung und operativen Gebarung werden folgende Projekte bzw. Vorhaben neu begonnen oder wurden bereits mit Beschluss umgesetzt.

- Reparatur Unimog - EUR 4.600,00
- Ortsgestaltung „Lass Diex aufblühen“ – Gesamtkosten EUR 13.500,00 (BZ + Förderung des Landes)
- Ortsgestaltung – Errichtung Steingarten – 3.100,00 (Rücklagen)
- Sanierung Parkplatz und Schaffung Grünfläche EUR 15.400,00 (BZ)
- Leaderprojekt – Breitbandinitiative Unterkärnten (2021-2022) - EUR 7.500,00 (BZ)
- Straßensanierung – Diex Ort (Abstimmungsspende) von Kirche bis Sportplatz - EUR 37.000,00 (BZ und Abstimmungsspende)

Alle Vorhaben werden im 1. Nachtragsvoranschlag berücksichtigt. Die Finanzierung erfolgt aus Rücklagenentnahmen, Bedarfszuweisungsmittel i.R. und Förderungen des Landes.

**ERGEBNIS:**

**Die zu erwartenden Mehreinnahmen und Mehrausgaben sind im 1. Nachtragsvoranschlag entsprechend zu berücksichtigen.**

Nach Behandlung aller Tagesordnungspunkte dankt der Obmann für die Mitarbeit und schließt um 20:30 Uhr die Sitzung.

Obmann: GR Grilz Dominik

Protokollzeichner: GR Glaboniat Romana

Finanzverwaltung: Primusch Margarethe

**BESCHLUSS:**

**Der Gemeinderat nimmt den Bericht über die Kontrollausschusssitzung vollinhaltlich zur Kenntnis.**

*Die Niederschrift wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen und genehmigt!*

**TOP 03.: 1. Nachtragsvoranschlag 2021**

Im 1. Nachtragsvoranschlag 2021 erfolgte die Nachbudgetierung der Vorhaben, Mehreinnahmen aus Finanzaufweisungen und Nachbudgetierung überschrittener Konten.  
Die Vorbegutachtung durch die Gemeinderevision erfolgte am 30. September 2021.

**Allgemeines)**

Die einzelnen Ansätze der VO-Erweiterungen und Kürzungen wurden dem Gemeinderat vorgetragen. Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages wurde in der Zeit von **12.10.2021 bis 19.10.2021** kundgemacht. Den im Gemeinderat vertretenen Parteien wurde eine Abschrift des Entwurfes übergeben.

**Textliche Erläuterungen**

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum

**1. Nachtragsvoranschlag 2021****1. Wesentliche Ziele und Strategien (Änderungen zum Voranschlag):**

Das wesentliche Ziel bei der Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlages war es überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen, welche den Voranschlag wesentlich verändern, zu berücksichtigen. Vorrangiges Ziel war die Erhaltung der Liquidität der Gemeinde.

**2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:****2.1. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages**

Nachbudgetierung von Vorhaben, Mehreinnahmen bei den Ertragsanteilen, Mehreinnahmen aus Finanzaufweisungen gemäß § 24a FAG 2017 (Strukturfonds), Aufstockung für das Jahr 2020 im Jahr 2021, Finanzaufweisungsmittel gemäß § 24 Z. 1 und 2 FAG 2017 zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung sowie § 24a FAG 2017 – Strukturfonds, Aufstockung 2. Tranche und Nachbudgetierung überschrittener Kosten

Es wurden keine Haushaltssperren verfügt, da ohnehin nur die Pflichtausgaben getätigt werden. Freiwillige Leistungen an Vereine wurden zur Gänze gestrichen.

**2.2. Änderungen zum Voranschlag:**

Mehreinnahmen aus Finanzaufweisungen gemäß § 24a FAG 2017 (Strukturfonds), Aufstockung für das Jahr 2020 im Jahr 2021, Finanzaufweisungsmittel gemäß § 24 Z. 1 und 2 FAG 2017 zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung sowie § 24a FAG 2017 – Strukturfonds, Aufstockung 2. Tranche, Mehreinnahmen bei den Ertragsanteilen

**3. Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:****3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:**

Erträge:	EUR 2.420.300,00
Aufwendungen:	EUR 2.848.700,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	EUR 8.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	EUR - 800,00

**Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: EUR - 421.200,00**

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	EUR 2.524.400,00
Auszahlungen:	EUR 2.775,300,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: EUR -250.900,00

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015:
5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013:

Entwurf:

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom 21. Oktober 2021, Zl. [REDACTED], mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

### § 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	EUR 2.420.300,00
Aufwendungen:	EUR 2.848.700,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	EUR 8.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	EUR - 800,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: EUR - 421.200,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: EUR 2.524.400,00

---

Auszahlungen: EUR 2.775.300,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: EUR - 250.900,00

**§ 3**  
**Deckungsfähigkeit**

Für Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 wird vom Gemeinderat die gegenseitige Deckungsfähigkeit beschlossen. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

**§ 4**  
**Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

EUR 150.000,-

**§ 5**  
**Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der elektronischen Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister  
Anton Napetschnig

**ANTRAG:**

Der Gemeinderat möge dem 1. Nachtragsvoranschlag zum Budget 2021 wie vorliegend seine Zustimmung erteilen.

**Abstimmung:** einstimmig

---



**TOP 04: Mittelfristiger Investitions- und Finanzierungsplan – 2021-2025, Erweiterung****Allgemeines**

In der Sitzung des Gemeinderates vom 21. Oktober 2021 wurde die Verwendung der noch freien finanziellen BZ-Mittel wie folgt beschlossen:

BZ-Bindungen lt. Genehmigung (FP), sonstige Vermerke (SV) und mündliche Zusagen (MZ)

Bezeichnung – Vorhaben	2021	2022	2023	2024	2025
<b>BZ Rahmen lt. Mitteilung</b>	€ 272.000,00	€ 272.000,00	€ 272.000,00	€ 272.000,00	€ 272.000,00
FF-Diex - Investitionen	€ 7.800,00	€ 4.000,00			
FF Grafenbach - Trockenlegung Rüsthaus	€ 5.000,00				
Mitgliedsbeitrag e5	€ 4.100,00	€ 4.100,00			
RegF Darlehen VS Diex (in Vorbereitung)		€ 62.700,00	€ 62.700,00	€ 62.700,00	€ 62.700,00
Tilg. K-RegF Instandsetzung von Verbindungsstraßen	€ 63.000,00	€ 63.000,00	€ 63.000,00	€ 63.000,00	
Errichtung Lagerhalle mit Splittlager und Salzsilo	€ 9.200,00				
Ankauf Transporter im Wirtschaftshof					
Gemeindebeitrag – IKZ Altstoffsammelzentrum Völkermarkt	€ 10.000,00	€ 5.000,00			
Förderung ländliches Wegenetz 2020-2022	€ 45.000,00	€ 45.000,00			
Generalsanierung VS-Diex (Architekten-Wettbewerb)					
Reparatur Unimog - Wirtschaftshof	€ 4.600,00				
Leader Projekt "Breitbandinitiative Unterkärnten"	€ 7.500,00				
Instandsetzung - Ortschaftsweg mit Abstimmungsspende	€ 31.000,00				
Ortsgestaltung - Blumen	€ 6.500,00				
Notstromaggregat	€ 5.700,00				
Reparatur - Viehanhänger	€ 1.400,00				
Asphaltierung - Vorplatz Lagerhalle NEU	€ 5.500,00				
Bildungszentrum Diex	€ 61.700,00				
EDV-Wartung	€ 4.000,00				
<b>Mittelfristig gebunden</b>	€ 272.000,00	€ 183.800,00	€ 125.700,00	€ 125.700,00	€ 62.700,00
<b>Noch freier BZ-Rahmen</b>	€ -	€ 88.200,00	€ 146.300,00	€ 146.300,00	€ 209.300,00

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat möge dem Mittelfristigen Investitions- und Finanzierungsplan 2021 – 2025 wie vorliegend zustimmen.

**Abstimmung:**

**einstimmig**

## TOP 05.: „Straßensanierung Ort“ (Protokollierung des Umlaufbeschlusses)



## Gemeinde Diex

Diex 25 9103 Diex T: +43 4231 8111 F: +43 4231 8111 DW25  
E: diex@ktn.gde.at W: www.diex.gv.at UID: ATU59361158 DV-NR: 0108260



An den  
Gemeinderat

Telefon: 04231-8111  
E-Mail: diex@ktn.gde.at  
Zahl: 004-1-D/7934/2021  
Bezug: Umlaufbeschlüsse

Diex, am 04.10.2021

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten  
und die Geschäftszahl anführen.

**Betritt: Beschlussfassung im Umlaufweg gem. § 39 Abs 4 K-AGO –  
Auftragsvergabe Straßensanierung Diex Ort (Abstimmungsspende)**

Sehr geehrte Gemeinderäte,

In der Sitzung des Gemeinderates vom 08.06.2021 wurde der Verwendung der Abstimmungsspende 2020 für geplante Straßensanierungsmaßnahmen im Ortsgebiet gemäß dem Verwendungszweck Z 2 - Förderung des harmonischen Gemeindelebens sowie der kulturellen Vielfalt und der wirtschaftlichen, infrastrukturellen und regionalen Entwicklung – die Zustimmung erteilt.

Aufgrund des äußerst schlechten Straßenzustandes des Straßenabschnittes im Oriskern, welcher mittlerweile eine Gefahr darstellt, soll die Sanierung mit dem errechneten Zweckzuschuss in der Höhe von € 17.448,00 sowie aus BZ-Mitteln i.R. finanziert werden.

Für die geplante Sanierung wurden folgende Angebote eingeholt:

Firma	Angebotssumme
Swietalsky AG	EUR 59.365,22
Kostmann GesmbH	EUR 35.614,78
Steiner Bau GmbH	EUR 61.811,60
Porr Bau GmbH	EUR 71.337,25
Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 10	EUR 37.000,00

Es wird festgehalten, dass in den ersten vier angeführten Angeboten keine Asphaltfräsarbeiten enthalten sind, sondern angeboten wird, den Asphalt abzutragen.

Im Angebot der Firma Kostmann wurden Kosten für den Bodenabtrag und Kosten für die Ausbildung eines Asphaltkeiles nicht ausgepreist.

Unter Berücksichtigung, dass das Amt der Ktn. Landesregierung ohnedies derzeit im Bereich Haimburgerbergweg und Bösenort das Vorhaben „Sanierung Verbindungsstraßen“ durchführen lässt, soll deren Angebot aus Effizienz- und Kostengründen der Vorzug gegeben werden.

Ich ersuche daher um Unterfertigung und Retournierung des Umlaufbeschlusses.



Mit freundlichen Grüßen  
Der Bürgermeister

*Anton Napešchnig*  
Anton Napešchnig

## A) Mittelverwendungen\*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2021	2022	2023	2024	2025
Maschinen und maschinelle Anlagen						
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung (Tore, Fenster usw.)						
Straßebaumaßnahmen	48.400	48.400				
Installationskosten						
Sonstige Mittelverwendungen						
Planungsleistungen						
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)						
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)						
Fahrzeuge						
Wirtschaftshilfeleistungen						
...						
Summe:	48.400	48.400	-	-	-	-

## B) Mittelaufbringungen\*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2021	2022	2023	2024	2025
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**						
Zahlungsmittelreserve						
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung						
Bedarfszuweisungsmittel i.R.	31.000	31.000				
Abstimmungsspende	17.400	17.400				
Bedarfszuweisungsmittel aR (aus 2019)						
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers (Verkauf VW Transporter)						
Darlehen						
Vermögensveräußerung						
inneres Darlehen ABA						
...						
Summe:	48.400	48.400	-	-	-	-

## C) Folgekostenberechnung \*\*\*

Fixkosten p.a.	Betrag
Absetzung für Abnutzung (AfA)	
Absetzung für Abnutzung (AfA)	
Versicherung	
Darlehensdienst Zinsen	
Σ	-

Variable Kosten p.a.	Betrag
Betriebskosten	
durchschnittliche Instandhaltungen p.a.	
Σ	-

Summe Folgekosten p.a.: -

Folgeeinnahmen:	Betrag
Leistungserlöse	
Zuschüsse Bund	-
Abschreibung Investitionszuschüsse	
Abschreibung Investitionszuschüsse	
...	
Σ	-

## BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge dem Umlaufbeschluss vom 04.10.2021, Zahl: 004-1-D/7934/2021, wie vorliegend seine Zustimmung erteilen.

**Abstimmung:**

Beschluss ergeht einstimmig.

## TOP 06.: „Sanierung Parkplatz und Schaffung Grünfläche“ (Protokollierung des Umlaufbeschlusses)



**Gemeinde Diex**

Diex 25 9103 Diex T: +43 4231 8111 F: +43 4231 8111 DW25  
E: diex@ktn.gde.at W: www.diex.gv.at UID: ATU59361158 DV-NR: 0108260



An den Gemeinderat

Telefon: 04231-8111  
E-Mail: diex@ktn.gde.at  
Zahl: 004-1-D/5608/2021  
Bezug: Umlaufbeschluss

Diex, am 04.10.2021

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

**Betrifft: Beschlussfassung im Umlaufweg gem. § 39 Abs 4 K-AGO – Sanierung Parkplatz und Schaffung Grünfläche**

Sehr geehrte Gemeinderäte,

in der letzten Gemeinderatssitzung vom 21.07.2021 (GR 02/2021) wurde die Sanierung der Parkplatzfläche beim FF-Haus in Diex sowie die Schaffung einer Grünfläche besprochen.

Zwischenzeitlich sind bei der Gemeinde folgende Kostenvoranschläge eingelangt:


Firma	Kosten
Baggerarbeiten ohne Mann (Lobnig Christian)	à EUR 35,00
Alois Markolin GmbH, Errichtung Stetnschichtung	EUR 6.888,00
Modre Bergbau GmbH, Lieferung Wasserbausteine	à EUR 25,92
Swietelsky AG, Asphaltierung	EUR 11.635,87
Steiner Bau GmbH, Asphaltierung	EUR 13.279,20
Kostmann GesmbH, Asphaltierung	EUR 13.082,02
Porr Bau GmbH, Asphaltierung	EUR 19.511,03
Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 10, Asphaltierung	EUR 9.829,20

Die Kosten für das Vorhaben „Sanierung Parkplatz und Schaffung Grünfläche“ werden mittels BZ im Rahmen aus der laufenden Wegerhaltung bedeckt. Die Arbeitsleistungen werden seitens der Mitglieder der FF aus Kostenersparnisgründen ehrenamtlich erbracht.

Da die Umsetzung alsbald erfolgen soll, ist eine Entscheidung dringend geboten. Es wird daher seitens des Amtes vorgeschlagen, aus Effizienz- und Kostenersparnisgründen den Auftrag für das Vorhaben wie folgt zu vergeben

Firma	Kosten
Baggerarbeiten ohne Mann (Lobnig Christian)	à EUR 35,00
Modre Bergbau GmbH, Lieferung Wasserbausteine	à EUR 25,92
Amt der Ktn. Landesregierung, Abt. 10, Asphaltierung	EUR 9.829,20

Ich ersuche daher um Unterfertigung und Retournerung des Umlaufbeschlusses.



Mit freundlichen Grüßen  
Der Bürgermeister  
*Anton Napetschnig*  
Anton Napetschnig

www.diex.gv.at

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat möge dem Umlaufbeschluss vom 04.10.2021, Zahl: 004-1-D/5608/2021, wie vorliegend seine Zustimmung erteilen.

**Abstimmung:****Beschluss ergeht einstimmig.**

**TOP 07.: 2. Änderung der Stellenplanverordnung 2021 (Protokollierung des Umlaufbeschlusses)**

*Vor Einlassung in den Tagesordnungspunkt erklärt sich GR Bernhard Jandl für befangen.*

**Allgemeines)**

Im vorliegenden Entwurf zur 2. Änderung der Stellenplanverordnung 2021 per 01.09.2021 wurden alle Änderungen/Erweiterungen eingearbeitet, welche mit dem Gemeindeservicezentrum besprochen wurden.

**Erläuterung)****Änderungen/ Erweiterungen:**

- Die geplante **Nachbesetzung** in der **Betriebstagesmutter**-Gruppe wurde bereits von der Gemeindeaufsicht zur Kenntnis genommen, diese kann sohin mit einem maximalem Beschäftigungsausmaß von 50% und der Einstufung (P3) EP-PK2, SW 27 mit September 2021 erfolgen.
- Die geplante **Aufstockung** um jeweils 5 Stunden im **Kindergarten** wurde von der Abteilung 6 des Amtes der Kärntner Landesregierung aufgrund des gesetzlichen Betreuungsschlüssels befürwortet und von der Gemeindeaufsicht zur Kenntnis genommen, diese kann sohin
  - o mit einem maximalem Beschäftigungsausmaß von **62,50 %** und der Einstufung (P3) EP-PK2, SW 27 mit September 2021 erfolgen.
  - o mit einem maximalem Beschäftigungsausmaß von **75 %** und der Einstufung (P3) EP-PK2, SW 27 mit September 2021 erfolgen.

Die Änderung des Stellenplans für das Verwaltungsjahr 2021, Stichtag: 01.09.2021, wurde dem Gemeindeservicezentrum zur Prüfung vorgelegt und am 20.08.2021 genehmigt. Der Stellenplan wurde der Gemeindeaufsicht am 20.08.2021 zur Bestätigung vorgelegt.

**Für das Verwaltungsjahr 2021 soll mit Verordnung des Gemeinderates folgende 2. Stellenplanänderung festgelegt werden:**

***Entwurf der zu beschließenden Stellenplan-Verordnung***



## Gemeinde Diex

Diex 25 9103 Diex T: +43 4231 8111 F: +43 4231 8111 DW25  
 E: [dix@ktn.gde.at](mailto:dix@ktn.gde.at) W: [www.diex.gv.at](http://www.diex.gv.at) UID: ATU59361158 DV-NR: 0108260



An den  
Gemeinderat

Telefon: 04231-8111  
 E-Mail: [dix@ktn.gde.at](mailto:dix@ktn.gde.at)  
 Zahl: 004-1-D/6628/2021  
 Bezug:

Diex, am 20.08.2021

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten  
 und die Geschäftszahl anführen.

**Betrifft: Beschlussfassung im Umlaufweg gem. § 39 Abs 4 K-AGO – 2. Änderung  
 Stellenplanverordnung 2021 per 01.09.2021**

Sehr geehrte Gemeinderäte,

### Allgemeines

Im vorliegenden Entwurf zur 2. Änderung der Stellenplanverordnung 2021 per 01.09.2021 wurden alle Änderungen/Erweiterungen eingearbeitet, welche mit dem Gemeindeservicezentrum besprochen wurden.

### Erläuterung

#### Änderungen/ Erweiterungen:

- Die geplante **Nachbesetzung** in der **Betriebstagesmutter-Gruppe** wurde bereits von der Gemeindeaufsicht zur Kenntnis genommen, diese kann sohin mit einem maximalem Beschäftigungsausmaß von 50% und der Einstufung (P3) EP-PK2, SW 27 mit September 2021 erfolgen.
- Die geplante **Aufstockung** um jeweils 5 Stunden im **Kindergarten** wurde von der Abteilung 6 des Amtes der Kärntner Landesregierung aufgrund des gesetzlichen Betreuungsschlüssels befürwortet und von der Gemeindeaufsicht zur Kenntnis genommen, diese kann sohin
  - o mit einem maximalem Beschäftigungsausmaß von **62,50 %** und der Einstufung (P3) EP-PK2, SW 27 mit September 2021 erfolgen.
  - o mit einem maximalem Beschäftigungsausmaß von **75 %** und der Einstufung (P3) EP-PK2, SW 27 mit September 2021 erfolgen.

Die Änderung des Stellenplans für das Verwaltungsjahr 2021, Stichtag: 01.09.2021, wurde dem Gemeindeservicezentrum zur Prüfung vorgelegt und am 20.08.2021 genehmigt. Der Stellenplan wurde der Gemeindeaufsicht am 20.08.2021 zur Bestätigung vorgelegt.

**Für das Verwaltungsjahr 2021 soll mit Verordnung des Gemeinderates folgende 2. Stellenplanänderung festgelegt werden:**

***Entwurf der zu beschließenden Stellenplan-Verordnung***

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom 01.09.2021, Zahl: D/6692/2021, mit welcher die Stellenplanänderung für das Verwaltungsjahr 2021 beschlossen wird (1. Änderung).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992,

zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, wird verordnet:

### § 1 Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP Punkte
	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- wert	
100,00	B	VII	F-ID3	57	57,00
100,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	C	IV	AK-SSB4	42	42,00
100,00	C	IV	AK-SSB1	33	33,00
100,00	D	III	KU-KBER1	39	39,00
87,50	K		EP-PL1	42	
50,00	P3	III	EP-PFK1	36	
62,50	P3	III	EP-PK2	27	
50,00	P3	III	EP-PK2	27	
75,00	P3	III	EP-PK2	27	
68,75	P5	III	TH-RP2	18	
75,00	P3	III	EP-PK2	27	
100,00	P2	III	TH-HFK2	30	
100,00	P3	III	TH-HFK2	30	
50,00	P3	III	TH-HFK2	30	
<b>BRP-Summe</b>					<b>171,00</b>

### § 2 Beschäftigungsobergrenze

(1) Für das Verwaltungsjahr 2021 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 171 Punkte.

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

**§ 3  
Inkrafttreten**

(1) Die Verordnung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 08.06.2021, Zahl: Zahl: D/3094/2021, außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Anton Napetschnig**

angeschlagen am:

abgenommen am:

Ich ersuche daher möglichst zeitnah ehestmögliche Unterfertigung und Retournierung des Umlaufbeschlusses bzw. Unterfertigung im Amt bis spätestens 27.09.2021.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bürgermeister:

  
Anton Napetschnig

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die 2. Änderung der Stellenplanverordnung für das Verwaltungsjahr 2021, Stichtag: 01.09.2021, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Gemeindeaufsicht, wie vorliegend.

Zustimmung zum Ansuchen:

.....



**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat möge dem Umlaufbeschluss vom 20.08.2021, Zahl: 004-1-D/6628/2021, wie vorliegend seine Zustimmung erteilen.

**Abstimmung:**

Beschluss ergeht einstimmig.

**TOP 08.: Kinderbetreuungsordnung 2021 – Dringende Verfügung nach § 73 K-AGO (Genehmigung)****Allgemeines)**

Aufgrund der geplanten Änderungen im Kindergarten war auch die Kinderbetreuungsordnung per 01.09.2021 (Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022) anzupassen. Insbesondere wurden die Betriebs- und Öffnungszeiten wie folgt geändert:

**§ 4  
BETRIEBS- UND ÖFFNUNGSZEITEN**

1. Das Betriebsjahr beginnt und endet gleichzeitig mit dem Schuljahr der Volksschule Diex.
2. Die Betriebszeiten des Kindergartenjahres sind von Montag bis Donnerstag mit 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr und Freitag von 07:00 bis 14:30 Uhr festgelegt mit Ausnahme von:
  - a. gesetzlichen Feiertage, der 10. Oktober sowie der 2. November;
  - b. die Weihnachtsferien und Osterferien in der jeweils gleichen Dauer wie an der Volksschule Diex;
  - c. weiters können andere Tage, in Absprache mit den Eltern, als betriebsfrei erklärt werden;
3. Die Sommerbetreuung beginnt gleichzeitig mit den Ferien der Volksschule Diex und wird im Ausmaß von 7 Wochen angeboten (für die Betreuung während den Sommerferien gibt es eine gesonderte Erhebung. Die Gemeinde Diex behält es sich vor, dass bei zu wenigen Anmeldungen ein Sommerbetreuungsangebot nicht stattfindet).
4. Sollte ein Kind während der Sommerferien eine Betreuung benötigen, ist die Anmeldung bis Ende Mai mittels Anmeldeformulars, welches im Kindergarten Diex oder in der Gemeinde Diex aufliegt, verpflichtend und der Elternbeitrag im Vorhinein zu leisten. Bei nachträglicher Abmeldung des Kindes ist eine Rückerstattung der Elternbeiträge nicht möglich.

Da es sich hierbei um eine dringende Verfügung des Bürgermeisters nach § 73 K-AGO handelt, muss die vorliegende Verordnung durch den Gemeinderat in der ihrer Erlassung folgenden Sitzung genehmigt werden.

Gemeinde Diex  
Diex 25, 9103 Diex  
Tel: 04231 8111  
E-Mail: diex@ktn.gde.at



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom 01. September 2021, Zahl: 240-D/6635/2021, mit welcher die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Kindergarten Diex erlassen wird.  
Gemäß § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – K-KBBG, LGBl Nr 13/2011, zuletzt in der Fassung LGBl Nr 117/2020.

### § 1 AUFGABEN

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeiten zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Pädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.  
Allgemeine Kindergärten haben die Kinder auf den Schuleintritt vorzubereiten.

### § 2 AUFNAHME

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Anschließend nach Reihung der schriftlichen Anmeldungen. Kinder, die sich im letzten Jahr vor dem Schuleintritt befinden (verpflichtendes Kindergartenjahr), müssen vorrangig in die Kindergartengruppe aufgenommen werden.
2. Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Diex begründen, haben während des Kindergartenjahres, das vor Beginn ihrer Schulpflicht (§ 2 Schulpflichtgesetz 1985) liegt, den Kindergarten zu besuchen (verpflichtendes Kindergartenjahr).
3. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
  - a) Das Kind muss im Zeitpunkt der Aufnahme mindestens 3 Jahre alt sein;
  - b) Die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
  - c) Die Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten, diese erfolgt schriftlich mittels Aufnahmeantrag, welcher am Gemeindeamt Diex oder im Kindergarten Diex erhältlich ist. Die Anmeldung für das bevorstehende Kindergartenjahr findet jeweils bis Ende März statt. Die endgültige Zusicherung der Aufnahme erfolgt jeweils bis Ende Mai schriftlich durch die Gemeinde Diex. Eine Ausnahme kann mit schriftlichem Antrag an den Bürgermeister gerichtet werden.
  - d) Die Vorstellung des Kindes bei der Einschreibung im Kindergarten;
  - e) Die schriftliche Verpflichtung des/der Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung einzuhalten;
  - f) Die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse;

4. In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.
5. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach regionaler Zuständigkeit, sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.

### § 3

#### VORSCHRIFTEN FÜR DEN BESUCH DES KINDERGARTEN

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen im Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes § 4 lit b und Abs. 2 vorzusorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine/n Mitarbeiter/in des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
2. Vorschriften für den Besuch des letzten Kindergartenjahres sind in den Paragraphen 20 bis 25 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (K-BBG) festgehalten. Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr haben den Kindergarten an mindestens vier Tagen der Woche für insgesamt 20 Stunden zu besuchen. Die Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.
3. Das Kind ist entsprechend gekleidet und in gepflegtem Zustand in den Kindergarten zu bringen. Weiters ist die Ausstattung des Kindes mit geschlossenen Hausschuhen, einer Jausentasche sowie Turnbekleidung und Taschentücher erforderlich. Es ist ratsam alle Kleidungsstücke des Kindes sowie Schirme und weitere persönliche Dinge mit dem Namen des Kindes deutlich lesbar zu markieren.
4. Die Jausenmenge soll dem Kindesalter entsprechend mitgegeben werden.
5. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Kindergartenleitung unverzüglich bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit jener Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls der Kindergartenleitung zu melden. Die MitarbeiterInnen sind angewiesen, offensichtlich erkrankte Kinder nicht zu übernehmen.  
Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.  
Sollte ein Kind während der Betreuungszeit erkranken oder verunfallen, erklären sich die Eltern/Erziehungsberechtigten des Kindes ausdrücklich damit einverstanden, dass die MitarbeiterInnen alle erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Die Eltern des Kindes werden von den MitarbeiterInnen unverzüglich telefonisch informiert und gegebenenfalls gebeten, ihr Kind so rasch als möglich persönlich oder durch geeignete Personen abzuholen. Ist ein Kindergartenkind von Kopfläusen oder Nissen befallen, ist dies ebenfalls der Kindergartenleitung zu melden. Das betroffene Kind darf den Kindergarten erst wieder besuchen, wenn es ausreichend behandelt wurde und vollkommen frei von Nissen und Läusen ist. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.  
Die MitarbeiterInnen sind angewiesen, keine Medikamente oder homöopathische Mittel zu verabreichen, außer es gibt eine eindeutige lebensnotwendige Indikation, die Bestätigung des Arztes (Notwendigkeit, Dosierungsangabe) und die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten des Kindes zur Vergabe des Medikamentes im Kindergarten durch die MitarbeiterInnen.
6. Das Betreten der Kindergartenräumlichkeiten und des Spielgartens ist betriebsfremden Personen nur mit Erlaubnis und Begleitung der Kindergartenleitung gestattet.

7. Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
8. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten bzw. nach Entlassung des Kindes aus der Betreuung, ist die Kindergartenleitung nicht verantwortlich.
9. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet bei Änderung des Namens, der Anschrift, der Telefonnummer, der Kontoverbindung, der Abholberechtigten oder dergleichen die Kindergartenleitung oder die Gemeinde Diex zu informieren.
10. Um einen guten Kontakt zwischen der Kindergartenleitung, dem Fachpersonal und den Eltern/Erziehungsberechtigten aufrecht zu erhalten, stehen der/die Kindergartenleiterin und das Fachpersonal für Auskünfte und Beschwerden, die sich auf das Kind bzw. den Kindergartenbetrieb beziehen, zur Verfügung. Nach Bedarf werden Elternversammlungen einberufen; die Teilnahme liegt im eigenen Interesse der Eltern/Erziehungsberechtigten. Die Zusammenarbeit mit dem Elternhaus ist ein wichtiger Bestandteil in der Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten.

#### § 4

#### BETRIEBS- UND ÖFFNUNGSZEITEN

1. Das Betriebsjahr beginnt und endet gleichzeitig mit dem Schuljahr der Volksschule Diex.
2. Die Betriebszeiten des Kindergartenjahres sind von Montag bis Donnerstag mit 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr und Freitag von 07:00 bis 14:30 Uhr festgelegt mit Ausnahme von:
  - a. gesetzlichen Feiertage, der 10. Oktober sowie der 2. November;
  - b. die Weihnachtsferien und Osterferien in der jeweils gleichen Dauer wie an der Volksschule Diex;
  - c. weiters können andere Tage, in Absprache mit den Eltern, als betriebsfrei erklärt werden;
3. Die Sommerbetreuung beginnt gleichzeitig mit den Ferien der Volksschule Diex und wird im Ausmaß von 7 Wochen angeboten (für die Betreuung während den Sommerferien gibt es eine gesonderte Erhebung. Die Gemeinde Diex behält es sich vor, dass bei zu wenigen Anmeldungen ein Sommerbetreuungsangebot nicht stattfindet).
4. Sollte ein Kind während der Sommerferien eine Betreuung benötigen, ist die Anmeldung bis Ende Mai mittels Anmeldeformulars, welches im Kindergarten Diex oder in der Gemeinde Diex aufliegt, verpflichtend und der Elternbeitrag im Vorhinein zu leisten. Bei nachträglicher Abmeldung des Kindes ist eine Rückerstattung der Elternbeiträge nicht möglich.

#### § 5

#### ABMELDUNG UND ENTLASSUNG

1. Eine Abmeldung des Kindes kann aus triftigem Grunde (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug oder dergleichen) jeweils zum letzten Tag eines Monats bei der Kindergartenleitung oder der Gemeinde Diex erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
2. Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:
  - a. Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.
  - b. Längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund und ohne Meldung an die Kindergartenleitung;
  - c. Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes;
  - d. Verletzung der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten;
  - e. Ungebührliches Benehmen, das geeignet ist, den Ruf des Kindergartens zu schädigen oder die Erziehungsarbeit bzw. die übrigen Teilnehmer zu stören;

- f. Bei Zahlungsverzug von zwei Monaten;

### § 6 ELTERNBEITRAG

1. Für den Besuch des Kindergartens ist von den Eltern/Erziehungsberechtigten ein monatlicher Beitrag zu leisten. Der Elternbeitrag wird im Vorhinein bis zum 5. bzw. 15. eines jeden Monats mittels Bankeinzug oder Zahlschein von der Gemeinde Diex eingezogen.
2. Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung.
3. Die Höhe des monatlichen Elternbeitrages einschließlich Mehrwertsteuer beträgt:

Tarif	Essen	Elternbeitrag
Halbtagskindergarten (07:00 bis 12:30)	ohne Verpflegung	85,00 €
Ganztagskindergarten kurz (07:00 bis 14:30)	mit Verpflegung	150,00 €
Ganztagskindergarten lang (07:00 bis 16:30 Uhr)	mit Verpflegung	179,00 €

4. Der Kindergarten Diex behält sich weiters vor, je nach Aufwand einen Unkostenbeitrag für Bastelmaterial einzuheben.
5. Im Falle einer Entlassung ist der Elternbeitrag jeweils bis zum letzten Tag des laufenden Monats zu entrichten.


### § 7 DATENSCHUTZ

Personenbezogene Daten werden mit größter Sorgfalt und Vertraulichkeit behandelt und die Daten ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung bzw. Leistungserbringung im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung verwenden. Eine Übermittlung der im jeweiligen Einzelfall relevanten Daten erfolgt ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen bzw. vertraglicher Vereinbarungen.

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen wurde.  
Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom 20. August 2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Anton Napetschnig

	Unterschr.	Gemeinde Diex
	Datum/Zeit/UTC	2021-10-27 09:32:00+02:00
	Ausdrucker/Drucker	hp-sage-corporate-light-02
	Seiten-Nr.	1/1
Hinweis	Dieses Dokument wurde digitalisiert. Nach dem Ausdruck dieses Dokuments ist gemäß § 20 B-VG unverzüglich die Beschränkung einer öffentlichen Urkunde zu beachten.	
Prüfdaten	Dieses Dokument wurde digitalisiert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur sind dem Ausdruck finden Sie unter <a href="http://www.dmx.gv.at/verwaltung/arsicafel.html">http://www.dmx.gv.at/verwaltung/arsicafel.html</a>	

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat möge der Verordnung vom 01.09.2021, Zahl: 240-D/6635/2021, wie vorliegend seine Zustimmung erteilen.

**Abstimmung:**

Beschluss ergeht einstimmig.

**TOP 09.: Dringende straßenrechtliche Verfügungen des Bürgermeisters nach § 73 K-AGO (Genehmigung)****Allgemeines)**

- Mit **Verordnung vom 28.09.2021** wurde vom Bürgermeister verordnet, dass der Haimburgerbergweg im Bereich des ehemaligen Hackgutsilos am Ende des Hotelgeländes Petschnighof, Diex 6, 9103 Diex, auf eine **Fahrbahnlänge von ca. 10 Laufmetern für den Zeitraum von 09.07.2021 bis 15.05.2022 in Richtung Norden verlegt** wird.
- Mit **Verordnung vom 30.09.2021** wurde vom Bürgermeister verordnet, dass für die **Grabarbeiten** auf der **Gemeindestraße Diex-Grafenbach** am 09.10.2021 in der Zeit von 07:00 bis 10:00 Uhr und 13:00 bis 19:00 Uhr eine **Teilsperre** mit Ausweichmöglichkeit, sowie in der Zeit von 10:00 bis 13:00 Uhr eine **Totalsperre** der Fahrbahn erfolgt. Bei Schlechtwetter werden die Grabarbeiten am 11.10.2021 mit einer Teilsperre der Fahrbahn von 07:00 bis 10:00 Uhr und 13:00 bis 19:00 Uhr, sowie einer Totalsperre in der Zeit von 10:00 bis 13:00 Uhr durchgeführt.
- Mit **Verordnung vom 05.10.2021** wurde vom Bürgermeister verordnet, dass die **Verbindungsstraße Diex-Großenegg** von 12. Oktober bis 14. Oktober 2021 jeweils für den Zeitraum von 08:30 bis 12:30 Uhr im Bereich „Petschnighof“, Diex 6, 9103 Diex, für den gesamten Verkehr **gesperrt** ist. Ausgenommen von dieser Sperre ist der Baustellenverkehr. Während der übrigen Tagesarbeitszeit ist die Fahrbahn einseitig befahrbar. Die Umleitung erfolgt großräumig über die Verbindungsstraße Diex-Grafenbach.

Da es sich dabei aus Zeitgründen um dringende Verfügungen des Bürgermeisters nach § 73 K-AGO handelte, bedarf es der nachträglichen Zustimmung durch den Gemeinderat.

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat erteilt den vorliegenden straßenrechtlichen Verordnungen seine Zustimmung

**Abstimmung:**

Beschluss ergeht einstimmig.

*TOP 10 und TOP 11 werden aufgrund des engen inhaltlichen Zusammenhanges zusammengefasst behandelt:*

**TOP 10.: Zweckänderung, BZ-Mittel für e5 Programm aus 2020****Allgemeines)**

Für das e5 Programm wurden im Jahr 2020 BZ-Mittel i.R. in der Höhe von EUR 4.100,00 reserviert. Aufgrund der Corona-Krise 2020 wurde der Gemeinde Diex lediglich der e5 Programmbeitrag in der Höhe von EUR 1.593,38 vorgeschrieben.

**Zweckänderung)**

Die noch verbleibenden BZ-Mittel in der Höhe von EUR 2.500,00 sollen für die Teilnahme am Regionalprogramm ökofit verwendet werden.

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat möge der Verwendung der noch verbleibenden BZ-Mittel für das Regionalprogramm ökofit seine Zustimmung erteilen.

**Abstimmung:**

Beschluss ergeht einstimmig.

**TOP 11.: Antragstellung Ökofit – Angebot [REDACTED] - Finanzierung****Allgemeines)**

Seit 2010 werden im Rahmen des Regionalprogrammes ökofit Kärnten Effizienzberatungen für Betriebe gefördert. Seit Mitte 2019 können nun auch Beratungen für Gemeinden, Vereine und Unternehmen mit nicht marktbestimmter Tätigkeit im selben Umfang gefördert werden.

Ziel des Regionalprogrammes ökofit Kärnten ist es, der Kärntner Wirtschaft sowie den Kärntner Gemeinden die Sinnhaftigkeit von Aktivitäten in den Bereichen Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit durch Beratungen näher zu bringen und zu entsprechenden Investitionen zu motivieren.

Herr [REDACTED] hat der Gemeinde im Rahmen dieses Programmes ein Angebot für die „ÖKOFIT-Energieberatung-Kurz“ und Energieausweisberechnung des Gemeindeamtes gelegt.

Die Kosten betragen EUR 2.309,00 brutto, wovon 69% gefördert werden.

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat möge dem Angebot von Herrn [REDACTED] seine Zustimmung erteilen.

**Abstimmung:**

Beschluss ergeht einstimmig.

**TOP 12.: 3-Jahres-Vertrag KELAG Stromlieferung**

***Vor Einlassung in den Tagesordnungspunkt erklärt GR Herbert Sauerchnig, hinsichtlich TOP 12 nicht befangen zu sein, da er nicht für die KELAG selbst, sondern für eine Tochtergesellschaft arbeite und daher mit Stromlieferverträgen und Strompreisen beruflich nicht befasst sei.***

**Allgemeines)**

Die Preisbasis bildet der am Terminmarkt für das betreffende Lieferjahr aktuell gültige Preis, der auf das individuelle Lastprofil der Gemeinde umgerechnet wird.

Mit den tagesaktuellen Preisen von heute, 21.10.2021, würden sich folgende Strompreise für die Gemeinde Diex für die nächsten 3 Jahre ergeben:

**2022: 152,51 €/MWh**

**2023: 104,51 €/MWh**

**2024: 89,73 €/MWh**

Für einen 3-Jahresvertrag würde sich somit ein **Durchschnittspreis von 115,58 €/MWh bzw. 11,5 ct/kWh für 2022-2024** ergeben. Die Preise verstehen sich netto inkl. aller Zuschläge (auch Herkunftsnachweise). Lediglich die Kosten für die Strompreiszonenentrennung sind nicht inkludiert, da diese erst im Bezugsjahr feststehen.

Zusätzlich wurde mit dem Gemeindebund vereinbart, den Durchschnittspreis im Jahr 2022 zu deckeln. Dies garantiert der Gemeinde eine **Preisobergrenze für das Jahr 2022** in Höhe des am 1.1.2022 gültigen KELAG-Standard-Tarifs abzgl. 15% Rabatt bei Abschluss eines 3-Jahres-Vertrages.

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat erteilt dem vorgelegten Stromliefervertrag „Kommunalmodell“ 2022-2024 die Zustimmung.

**Abstimmung:**

Beschluss ergeht einstimmig.

**TOP 13.: Förderungsvertrag zwischen der Gemeinde Diex und der Pfarre Diex****Allgemeines)**

Das Land Kärnten hat der Gemeinde Diex eine finanzielle Unterstützung in Form von Bedarfszuweisungsmitteln außerhalb des Rahmens für die Katholische Kirche gewährt:

- |   |               |
|---|---------------|
| - Pfarrkirche Diex – Wehrkirche „Eindeckung mit Steinplatten“ | EUR 45.000,00 |
| - Pfarrkirche Grafenbach „Renovierung der Kirchenfenster“     | EUR 4.000,00  |

Diese BZ-Mittel sind an die Katholische Kirche weiterzugeben. Dafür ist jeweils der Abschluss einer Fördervereinbarung erforderlich.

**BESCHLUSS:**

**Der Gemeinderat möge dem Abschluss der beiden Fördervereinbarungen mit den Pfarre Diex und der Pfarre Grafenbach seine Zustimmung erteilen.**

**Abstimmung:****Beschluss ergeht einstimmig.****TOP 14.: Änderung – Finanzierungsplan PV Anlage mit Stromspeicher****Allgemeines)**

Nach Überprüfung des 1. Nachtragsvoranschlages wurde von Amtswegen festgestellt, dass sich die Beträge der zu erwartenden Förderungen lt. den Förderzusagen geändert haben.

Somit muss der Finanzierungsplan wie folgt geändert werden:



## A) Mittelverwendungen\*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Baukosten (Zimmerei, Betonbau)							
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung (Tore, Fenster usw.)							
Außenanlagen- PV Anlage	25.000		25.000				
Installationskosten							
Sonstige Mittelverwendungen							
Planungsleistungen							
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)							
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)							
Fahrzeug							
Wirtschaftshofleistungen							
...							
Summe:	25.000	-	25.000	-	-	-	-

## B) Mittelaufbringungen\*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**							
Zahlungsmittelreserve							
KPC Förderung (KEM)	7.700		7.700				
Kommunale Gebäude Kärnten	8.700		8.700				
KIP 2020	8.600		8.600				
Bedarfszuweisungsmittel aR (aus 2019)							
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers (Verkauf VW Transporter)							
Darlehen							
Vermögensveräußerung							
inneres Darlehen ABA							
...							
Summe:	25.000	-	25.000	-	-	-	-

## C) Folgekostenberechnung \*\*\*

Fixkosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (AfA)		AfA 2021
Absetzung für Abnutzung (AfA)		
Versicherung		
Darlehensdienst Zinsen		
Σ	-	

Variable Kosten p.a.		
Betriebskosten		z.B. Strom, Gemeindeabgaben
durchschnittliche Instandhaltungen p.a.		
Σ	-	

Summe Folgekosten p.a.: -

Folgeeinnahmen:		
Leistungserlöse		z.B. Mieteinnahmen
Zuschüsse Bund		
Abschreibung Investitionszuschüsse		AfA 2021
Abschreibung Investitionszuschüsse		AfA beginnend mit 2021
...		
Σ	-	

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Finanzierungsplan seine Zustimmung erteilen.

**Abstimmung:**

Beschluss geht einstimmig.

**TOP 15.: Anschaffung Notstromaggregat und Finanzierung****Allgemeines**

In der Gemeinderatssitzung 01/2021 wurde zur Anschaffung eines mobilen Notstromaggregates bereits ein Grundsatzbeschluss gefasst.

Nach Rücksprache mit dem AWW-VJ, [REDACTED] teilte uns dieser mit E-Mail vom 26.08.2021 folgendes mit:

*„Die Pumpstationen Diex 1, Diex-Jauntalblick und Grafenbach 1 sind jeweils mit 4 Pumpen á ca. 23 kW ausgestattet. Beim Pumpvorgang werden immer zwei Pumpen mit kurzer Verzögerung eingeschalten. Dies bedeutet eine Last von ca. 48 kW (ca. 60 kVA) inkl. Nebenverbraucher. Besser wäre hier ein Aggregat mit 80 kVA.*

*Da die drei Pumpwerke eine Pumpkette darstellen, müssten eigentlich alle drei gleichzeitig mit Aggregaten versorgt werden. Alternativ könnte auch ein Aggregat von Station zu Station gebracht, und nur kleine Mengen gepumpt werden. Nachteil – Mehrmaliges hin und her, somit aufwendige Rüstzeiten bei jeder Station.*

*Es könnte nur dann gepumpt werden, wenn gleichzeitig auch für die Pumpstationen Haimburg 1 und Dobrowa jeweils ein Aggregat zur Verfügung stehen würde. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass die Haimburger Keller überflutet werden.*

*Ob im Ernstfall das Abwasser wirklich hohe Priorität hat, ist zu bezweifeln.“*

Da vom Land Kärnten jedoch nur ein Gerät pro Gemeinde gefördert wird, welches als sog. „Leuchtturm“ zur Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für den Katastrophenfall benötigt wird, werden hier – nicht zuletzt aus wirtschaftlichen Gründen – Prioritäten zu setzen sein.

Aus diesem Grund wurden Auskünfte bei anderen Gemeinden (zB Neuhaus) eingeholt. Uns wurde versichert, dass für die Versorgung einer zentralen Anlaufstelle eine Leistung von ca. 30-35 kVA ausreichen.

Gefördert wird vom Land Kärnten (die Förderungsrichtlinie ist befristet bis 31.12.2021) an maximal einem Standort in der Gemeinde die einmalige Anschaffung eines mobilen, dieselbetriebenen Notstromaggregates (inklusive Fahrgestell) sowie die erstmalige Installation einer normgerechten zentralen Einspeisestelle am jeweiligen Standort inklusive der erforderlichen baulichen Maßnahmen bis max. 75 % der tatsächlich von der Förderungswerberin zu tragenden Anschaffungs- und Herstellungskosten und wird als verlorener Investitionszuschuss bis zu einem Höchstbetrag von max. Euro 30.000,00 je Standort gewährt.

Es wurden sohin nochmals drei Angebote eingeholt:

#### **Angebote Aggregat samt Anhänger)**

- |  |               |
|--|---------------|
| a) Firma <b>Töffler</b><br>33 kVA Höchstleistung, Abgasnorm: STAGE 0<br>Angebot vom 19.09.2021                                     | EUR 17.990,00 |
| b) Firma <b>Toolbox</b><br>35 kVA Höchstleistung, Abgasnorm: STAGE IIIA<br>Angebot vom 17.09.2021                                  | EUR 19.080,00 |
| c) Firma <b>Hartner Aggregate und Industrietechnik GmbH</b><br>35 kVA Höchstleistung, Abgasnorm: STAGE V<br>Angebot vom 20.09.2021 | EUR 23.748,00 |

Zu den Anschaffungskosten kommen in weiterer Folge Kosten für die Zulassung des Anhängers (inkl. § 57a KFG Überprüfung) sowie für die Versicherung von Gerät und Anhänger sowie die Anschlusskosten durch einen Elektroinstallateur.

### III. Förderungsgegenstand

Gefördert wird an maximal vier Standorten in der jeweiligen Statutarstadt, an maximal zwei Standorten in der jeweiligen Bezirksstadt und an einem Standort in der jeweiligen Gemeinde (siehe Pkt. II.)

- (1) die einmalige Anschaffung eines mobilen, dieselbetriebenen Notstromaggregates (inklusive Fahrgestell);
- (2) die erstmalige Installation einer normgerechten zentralen Einspeisestelle am jeweiligen Standort inklusive der erforderlichen baulichen Maßnahmen.

Die Geräte, die bereits unter die neue Abgasnorm fallen, erfordern einmal monatlich, jedoch spätestens alle 2 Monate einen Probelauf unter mind. 20-30% Last durch den Betreiber.

Ein Auskunftersuchen an das Büro des LR Ing. Fellner ergab:

*„Nach Rücksprache mit der Abteilung 3 darf ich mitteilen, dass die Entscheidung, welches Aggregat bzw. Type angeschafft wird, grundsätzlich den Gemeinden obliegt.*

*Sofern Stufe 3 noch verfügbar ist, muss das Aggregat auch **nicht auf eine höhere Stufe nachgerüstet werden.**“*

#### Angebote Installation)

Es wurden 3 Firmen ersucht, Angebote zu legen. Bis dato haben wir noch keine Rückmeldungen erhalten. Darüber hinaus müssen sich die Firmen das vor Ort ansehen, bevor sie ein Angebot legen können.

#### Diskussion)

Seitens des Gemeinderates wird dem Angebot der Fa. Töffler die Zustimmung erteilt. Sollte nach Überprüfung des Standortes durch eine Elektrofirma jedoch ein alternatives Gerät empfohlen werden, sollen die Gesamtprojektkosten die Höhe von EUR 23.000,00 nicht überschreiten. Davon sollen EUR 20.000,00 auf die Anschaffung des Notstromaggregates mit Anhänger und EUR 3.000,00 auf die Installation entfallen.

**Finanzierungsplan)****A) Mittelverwendungen\***

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2021	2022	2023	2024	2025
Maschinen und maschinelle Anlagen	20.000	20.000				
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung (Tore, Fenster usw.)						
Außenanlagen- PV Anlage						
Installationskosten	2.900	2.900				
Sonstige Mittelverwendungen						
Planungsleistungen						
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)						
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)						
Fahrzeug						
Wirtschaftshofleistungen						
...						
Summe:	22.900	22.900	-	-	-	-

**B) Mittelaufbringungen\***

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2021	2022	2023	2024	2025
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**						
Zahlungsmittelreserve						
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung						
Bedarfszuweisungsmittel i.R.	5.700	5.700				
Landesmittel	17.200	17.200				
Bedarfszuweisungsmittel aR (aus 2019)						
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers (Verkauf VW Transporter						
Darlehen						
Vermögensveräußerung						
inneres Darlehen ABA						
...						
...						
Summe:	22.900	22.900	-	-	-	-

**C) Folgekostenberechnung \*\*\***

Fixkosten p.a.	Betrag
Absetzung für Abnutzung (AfA)	
Absetzung für Abnutzung (AfA)	
Versicherung	
Darlehensdienst Zinsen	
Σ	-

Variable Kosten p.a.	Betrag
Betriebskosten	
durchschnittliche Instandhaltungen p.a.	
Σ	-

Summe Folgekosten p.a.: -

Folgeeinnahmen:	Betrag
Leistungserlöse	
Zuschüsse Bund	
Abschreibung Investitionszuschüsse	
Abschreibung Investitionszuschüsse	
...	
Σ	-

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat einigt sich auf das Angebot der Fa. Töffler (oder eines alternativen gleichwertigen Gerätes) und eine Gesamt-Projektkostenhöhe von EUR 23.000,00 (davon sollen EUR 20.000,00 auf die Anschaffung des Notstromaggregates inkl. Anhänger entfallen und EUR 3.000,00 auf die Installationskosten).

**Abstimmung:**

Beschluss ergeht einstimmig.

**TOP 16.: Vereinbarung Wegnutzung Teilstück Wanderweg D7****Allgemeines)**

Ein Teilstück des Abstimmungswanderweges D7 im Ausmaß von ca. 350m verläuft über das Grundstück 241, EZ 30, KG Rüggen, das sich im Eigentum von [REDACTED] befindet. Um einer Ersitzung dieses Wegstückes

entgegen zu wirken, hat [REDACTED] einen Antrag an die Gemeinde Diex gestellt, über die Nutzung des Wegstückes eine vertragliche Vereinbarung abzuschließen.

Der Grundeigentümer räumt dabei als Eigentümer des Grundstücks 241 der KG 74123 Rüggen, inneliegend der EZ 30, KG 74123 der Gemeinde Diex das Recht ein, den darüber verlaufenden Privatweg als Wanderweg zu benützen und stellt diese Weganlage der Gemeinde als Wanderweg zur Verfügung.



#### Diskussion

Seitens des Gemeinderates werden Bedenken geäußert, weshalb erwogen wird, den Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung zu nehmen, um weitere rechtliche Recherchen durchzuführen.

#### **BESCHLUSS:**

**Der Gemeinderat beschließt, den Punkt von der Tagesordnung zu nehmen.**

#### Abstimmung:

**Beschluss ergeht einstimmig.**

#### **TOP 17.: Evaluierung von Gebührenerhöhungen gem. Auftrag der Gemeindeaufsicht**

#### Allgemeines

Mit Schreiben vom 06.10.2021 der Gemeindeaufsicht wurde uns mitgeteilt, dass folgende Bereiche nicht kostendeckend budgetieren:

- Bauhof
- Wasserversorgung
- Abwasserentsorgung
- Müllentsorgung

Wir wurden daher ersucht, bis längstens 06.11.2021 „die getroffenen Maßnahmen zu gegenständlichen Feststellungen in Schriftform mitzuteilen“.

Es sind daher die Gebührenhöhen zu evaluieren und anzupassen, damit diese Bereiche künftig wieder kostendeckend budgetieren.

Vergleich mit den Nachbargemeinden)**Müll**

	Diex		Völkermarkt		Griffen		Eberndorf		Bleiburg		St. Kanzian		Eberstein		Brückl	
	Abfuhr	Bereitstellung	Abfuhr	Bereitstellung	Abfuhr	Bereitstellung	Abfuhr	Bereitstellung	Abfuhr	Bereitstellung	Abfuhr	Bereitstellung	Abfuhr	Bereitstellung	Abfuhr	Bereitstellung
60 l (Sack)	€ 2,40	€ 2,40	€ 3,10	€ 29,38/ Jahr	€ 4,50	€ 2,00	-	-	-	-	€ 6,00	-	€ 5,30	-	€ 3,90	(Hausabholung)
(Sonderb.)	€ 2,30	€ 2,40	-	-	€ 2,60	€ 2,00	-	-	-	-	-	-	-	-	€ 3,30	(Sammelstelle)
80 l	-	-	-	-	-	-	€ 5,50	€ 26,00/ Jahr	€ 10,20	Inkl	-	-	-	-	-	-
120 l	€ 4,20 / € 4,00	€ 4,00/ Monat	€ 6,15	€ 58,60/ Jahr	€ 6,60	€ 4,10	€ 6,60	€ 32,00/ Jahr	€ 13,20	Inkl	€ 7,40	€ 3,00	€ 9,40	Inkl	€ 6,80	Inkl
240 l	€ 7,30 / € 7,00	€ 7,10/ Monat	€ 11,64	€ 70,32/ Jahr	€ 11,70	€ 8,20	€ 13,00	€ 36,00/ Jahr	€ 21,90	Inkl	€ 9,50	€ 3,00	€ 16,80	Inkl	€ 11,30	Inkl
1100 l	€ 7,30 / € 7,00	€ 28,00	€ 56,43	€ 349,55/ Jahr	€ 50,30	€ 35,50	€ 67,10	€ 52,00/ Jahr	€ 119,20 / € 238,35	Inkl	€ 47,40	€ 6,00	€ 77,40	Inkl	€ 55,00	Inkl

**Wasser**

	Diex	Völkermarkt	Griffen	Eberndorf	Bleiburg	St. Kanzian	Eberstein	Brückl
Benützungsgebühr pro m <sup>3</sup> Wasserverbr.	€ 0,55	€ 1,75	€ 1,25	€ 1,34	€ 1,76	€ 1,20	€ 1,30	€ 0,90
Anschlussbeitrag	€ 799,70	€ 1.750,00	€ 1680,00 / € 1453,00	€ 1.453,46	€ 1.453,46	€ 1.838,62	€ 1.453,00	€ 1.600,00
Bereitstellunggeb.	€ 33,00	-	-	€ 50,00	-	€ 42,00	€ 66,00	€ 44,00
Wasserzählergebühr	€ 7,00	€ 10/ € 20 bzw. € 69	-	€ 13,08	€ 13,00	€ 10,00	€ 8,00	€ 8,00

**Abwasser**

	Diex	Völkermarkt	Griffen	Eberndorf	Bleiburg	St. Kanzian	Eberstein	Brückl
Kanalanschluss (pro Bewertungseinheit)	€ 2.543,55	€ 2.540,00	€ 2.500,00	€ 2.543,55	€ 2.543,55	€ 2.542,10	€ 2.550,00	€ 2.180,00
Kanalbenützungsgeb. (pro m <sup>3</sup> )	€ 1,75	€ 1,65	€ 1,97	€ 1,76	€ 1,85	€ 1,90	€ 2,00	€ 2,18
Kanalbereitstellungsgeb. (pro Bewertungseinheit)	€ 145,00	€ 110,00	€ 85,00	€ 87,93	€ 126,00	€ 146,00	€ 145,00	€ 98,00

**VPI-Anpassung:**

18,5 % seit 2011 Müll

15% seit 2012 Wasser

33,3% seit 2006 Abwasser

**Abwasser: letzte VO aus 2006 (Indexerhöhung seither 33,3%)****§ 25 Abs 2 Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz K-GKG besagt:**

Kanalgebühren dürfen geteilt für die Bereitstellung der Kanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung (**Bereitstellungsgebühr**) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage (**Benützungsgebühr**) andererseits ausgeschrieben werden. Werden die Kanalgebühren nach der Bereitstellungsgebühr und der Benützungsgebühr geteilt ausgeschrieben, **hat das Gebührenaufkommen aus der Benützungsgebühr zumindest 50 v. H. des gesamten Aufkommens an Kanalgebühren zu betragen.**

	Diex	Index	Beschluss
Kanalanschluss (pro Bewertungseinheit)	€ 2.543,55	-	-
Kanalbenützungsgeb. (pro m <sup>3</sup> )	€ 1,75	€ 2,33	€ 2,00
Kanalbereitstellungsgeb. (pro Bewertungseinheit)	€ 145,00	€ 193,285	€ 150,00
Gesamt bei 100 <sup>3</sup>	€ 320,00	€ 426,285	€ 350,00
Mehrkosten pro Jahr		€ 106,285	€ 30,00

Berechnung bei 100m<sup>3</sup> Wasserverbrauch  
+ 1 Bewertungseinheit

**Müll: letzte VO aus 2011 (Indexerhöhung seither 18,5%)****§ 56 Abs 3 2. Satz Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO besagt:**

Werden die Abfallgebühren geteilt nach der Bereitstellungsgebühr und nach der Entsorgungsgebühr ausgeschrieben, hat das **Gebührenaufkommen aus der Entsorgungsgebühr mindestens 50 v. H. des gesamten jährlichen Aufkommens an Abfallgebühren zu betragen.**

	Diex		Index		Beschluss	
	Abfuhr 13x	Bereitstellung	Abfuhr	Bereitstellung	Abfuhr	Bereitstellung
60 l (Sack)	€ 2,40	€ 2,40	€ 2,84	€ 2,84	€ 2,70/ € 2,60°	€ 2,70
(Sonderb.)	€ 2,30	€ 2,40	€ 2,72	€ 2,84		
80 l	-	-				
120 l	€ 4,20 / € 4,00	€ 4,00/ Monat	€ 4,97/€ 4,74	€ 4,74	€ 4,80/ € 4,50°	€ 4,80
240 l	€ 7,30 / € 7,00	€ 7,10 / Monat	€ 8,65/€ 8,30	€ 8,41	€ 8,20/ € 7,90°	€ 8,00
1100 l	€ 30	€ 28,00	€ 35,55	€ 33,18	€ 34,00	€ 54,00
°€ pro Jahr	€ 54,60/€ 52,-	€ 48,00	€ 64,61/€ 61,62	€ 56,88		
°Mehrkosten			€ 10,01/€ 9,62	€ 8,88		

°Kostenberechnung bei einer 120 l Tonne

**Wasser: WVA Grafenbach, letzte VO aus 2012 (Indexerhöhung seither 15%)****§ 20 Abs 2 Kärntner Gemeindegewässerversorgungsgesetz - K-GWVG besagt:**

Die Festsetzung der Sätze nach Abs. 1 hat so zu erfolgen, dass im Hinblick auf den zu erwartenden Wasserverbrauch die  **Hälfte des voraussichtlichen Wasseranschlussbeitrages nicht überschritten wird.**

	Diex	Index	Beschluss
Benützungsgebühr pro m <sup>3</sup> Wasserverbr.	€ 0,55	€ 0,63	€ 0,60
Anschlussbeitrag	€ 799,70	€ 919,65	€ 1.500,00
Bereitstellungsgeb.	€ 33,00	€ 37,95	€ 50,00
Wasserzählergebühr	€ 7,00	-	
Gesamt bei 100m <sup>3</sup>	€ 88,00	€ 100,95	€ 7,00
Mehrkosten pro Jahr		€ 12,95	

Mindestabnahmemenge 100m<sup>3</sup>

Sockelbetrag € 50,00

jeder weitere m<sup>3</sup> € 0,60

**Diskussion)**

Die Anpassung der Kosten wird anhand des VPI und auch der Nachbargemeinden besprochen und evaluiert.

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat möge der Anhebung der Gebühren seine Zustimmung erteilen.

**Abstimmung:**

Beschluss ergeht einstimmig.

**TOP 18.: Winterdienst – Schneeräumung 2021/2022****Allgemeines)**

Aufgrund der Vorgaben durch die Gemeindeaufsichtsbehörde hinsichtlich der Nachvollziehbarkeit von Abrechnungsunterlagen der Schneeräumer wurde eine dahingehende Kontrollmöglichkeit empfohlen. Die SMS bzw. WhatsApp Meldung wird wie in den Vorjahren beibehalten.

In diesem Sinn sollen jeder Einsatzbeginn, jede Pause und jedes Einsatzende via SMS durch den jeweiligen Schneeräumer an den Bauhof gemeldet werden.

Durch diese Informationsübermittlung ist zudem gewährleistet, dass die Bauhofmitarbeiter Kenntnis über den gegenwärtigen Stand der Schneeräumung erlangen und sohin weitere Entscheidungen für Streu- und Räummaßnahmen problemlos treffen können. Die dementsprechend vorgelegten Datenschutzvereinbarungen bleiben weiterhin aufrecht.

#### **Winterdienst-Einsatzplan)**

Da keine Änderung der Strecken und Rahmenbedingung für die kommende Wintersaison zu erwarten ist, wurde keine neuerliche Schneeräumer-Besprechung anberaumt.

Demnach bleibt der Winterdienst-Einsatzplan wie im Vorjahr aufrecht und lautet wie folgt:

<b>WINTERDIENST- EINSATZPLAN DER GEMEINDE DIEX WINTER 2020/2021</b>	
<b>Grundlagen:</b> Beschluss des Gemeinderates vom	
<b>Einsatzkoordination:</b> Bürgermeister Napetschnig Anton                      Tel. Nr. 04231/8111-10 od. 0664/2536499	
<b>Wirtschaftshof der Gemeinde Diex, Tel: 0664/88108944</b>	
<b>Hauptstrecken:</b> Diex – Grafenbach – Grafenbach Ort Grafenbach – Großenegg – Straschischnig – Haimburgerberg - Diex Straschischnig – Maroldkurve Diex-Bösenort bis vlg. Slamanig Gesamter Ort Diex einschließlich Parkplätze, Fa. Software-Systems und Westsiedlung (Sportplatz), Aufschließungsstraßen Baulandmodell Diex-Süd mit Ausnahme Zufahrt Kreuter Michael/Ktn. Heimstätte, Koschier/Mischkreu	
<b>Zubringer:</b> Russ, Luschnig, Skoff, Luschnigsiedlung, Pribernig- Schäfers, Steppich, Luckner, Klade, Issak, Gradischnig, Wutschinig, Tscherniglau, Verhounig, Straschischnig, Skerlin	
<b>bei Bedarf:</b> Janeschitz-Niedermaier-/Rübenacker, Maroldkurve – Haimburg	
Die Räumung von Schneeverwehungen ist nach Tunlichkeit überwiegend durch den Wirtschaftshof durchzuführen.	
<b>Wirtschaftshof - Streuung</b>	
Folgendes Straßennetz wird durch den Wirtschaftshof betreut:	
<u>Straßenbezeichnung</u>	<u>Länge(ca)</u>
Diex – Grafenbach – GH Klade	4,7 km
Grafenbach – Greutschach	5,7 km
Diex – Haimburgerberg – Großenegg – Grafenbach	7,0 km
Straschischnig – Haimburg	6,0 km
Sommernig – Diexer Landesstraße	4,0 km
Diex – Bösenort (Gemeindegrenze)	7,1 km
Lessiak – Hoidl – Schwarzgraben	6,6 km
Länge	41,1 km
Bei Bedarf zusätzliche Anordnung durch die Gemeinde:	



<i>Slamanig – Verhounig</i>	3,2 km
<i>Kriston – Gutzmannhöhe</i>	1,0 km
<i>Sapotnigkreuz – Luschnigsiedlung</i>	1,0 km
<i>Schlachthof</i>	1,0 km
<i>Potnig – Schwarzgraben</i>	2,3 km
	Länge 8,5 km
<i>Gesamtlänge des zu betreuenden Straßennetzes</i>	49,6 km
<b>SLAMANIG Oswald, vlg. Zukounig, Tel. 0664/2113825</b>	
<b>Hauptstrecken:</b>	
<i>Potnig – Wreschnig – bis Schwarzgrabeneinmündung</i>	
<i>Potnig – Tschrieschnig</i>	
<i>Diexer Landesstraße – Blasnig – Sommernig</i>	
<b>Zubringer:</b>	
<i>Im Ort Diex: Zufahrt Kreuter Michael-Ktn. Heimstätte, Koschier-Mischkreuz-Polesnig Wolfgang- Hartl-Drobesch-Kresitschnig - Anton Polessnig</i>	
<i>Wreschnig, Zukounig, Randler, Schranz, Koboltschnig, Herke, Lessiak Karl-Josef, Weinhappl, Savodnig, Kuess/Dohrn/Krapesch, Sapotnig, Jauntalblicksiedlung</i>	
<i>Warasch Ludwig, Lobnig Walter, Stebe, Napetschnig Georg, Jamnig Rupert, Kitz Erich, Schuppnig, Petschnig, Sprachmann, Ladinig Rosalia, Verhounig Johann, Kriegl Anneliese, Oschep Franz, Oschep Christian, Enzi, Ladinig, Sommernig, Dr. Kernjak, Waste, Essig, Kräuter, Pristau, Napetschnig, Pokerschnig, Werntsche, Strauß, Willounig,</i>	
<b>Bei Bedarf:</b>	
<i>Schuppnig – Rusche, Petschnigkreuz - Verhounigkreuz, Peteln</i>	
<b>KITZ Johann, vlg. Struffe, 0650/4441972</b>	
<b>Hauptstrecken:</b>	
<i>Lessiak – Hoidl – Schwarzgraben bis Einbindung Togain</i>	
<i>Diexer Landestraße – Grubelnig</i>	
<b>Zubringer:</b>	
<i>Lessiak, Hriebornig, Zippusch, Struffe, Putzger, Wernig, Zink, Rappelnig, Winkler, Wakelnig, Roschanz, Schgoiner, Brodnig Mathilde, Leber, Jonke, Lobnig/Mike/Janesch, Janesch Franz, Rusche, Katz Klaus/Angelika, Kolmann Antonia, Topetz, Pettauer, Schimon, Prohart</i>	
<b>GREINER Johann jun.; vlg. Jamnig, Tel. 0664/3825978</b>	
<b>Hauptstrecken:</b>	
<i>Bösenort /Gemeindegrenze bis vlg. Slamanig, von vlg. Slamanig bis vlg. Verhounig</i>	
<b>Zubringer:</b>	
<i>Mischjak, Jamnig, Kirnig, Dertnig, Dertschnig, Zechner, Kreinig, Kolman Simon, Kaderk, Probst, Kolmanz</i>	
<b>BRODNIG Elisabeth; vlg. Wriesnig, 0664/4929423</b>	
<b>Hauptstrecke:</b>	
<i>Wriesnig – Haimburg, Abzweigung Kriston – Gutzman bis Gletschachbach – Magnet – Smerselz</i>	

**Zubringer:**

Wriesnig, Juch, Lube

**Zubringer:**

Smerselz, Strasser, Magnet, Gutzmann, Skoff Stefan-Großenegg 20, Kriston, Serschen, Ring, Wolbart, Gill, Brodnig Willi, Samselnig

**GLABONIAT Simon; vlg. Kurman, Tel. 0676/6253758**

**Hauptstrecke:**

Diexer Landesstraße – Kurman

**Zubringer:**

Duller, Oberhaus, Unterhaus, Wölch, Wriesnig Rudolf, Rabitsch, Romnig, Kontschar

**Bei Bedarf:**

Kreul, Oberlobnig

**LADINIG Michael, vlg. Wernig, Tel. Nr. 0676/4222030**

**Hauptstrecke:**

Matzankurve bis Grafenbach, Wolftrattenweg von Jauntalblick/Anhöhe – Moritschkreuz

**Zubringer:**

Wesounig, Muschnig, Wernig, Smuck, Glaboniat Franz, Haberl, Krapesch Florian, Wanek, Pippan, Tetitschek, Lucknersiedlung, Luckner, Moritsch, Torinig, Paure, Malinig, Kamelnig

**GRILZ Thomas, vlg. Schuppanz, Tel. 04233/2746 od. 0664/7962067**

**Hauptstrecke:**

Schuppanzweg von vlg. Schuppanz bis vlg. Ribeisl

**Zubringer:**

Rapatzsiedlung, Grilz Michael, Doban,

**PINTER Monika; vlg. Scheriau, Tel. 04233/8248 od. 0664/1554420**

**Hauptstrecke:**

Wölfnitzgraben v. Greutschach bis Abzweigung Scheriau

**Zubringer:**

Scheriau, Motschilnig

**Streudienst:**

Hauptstrecke Greutschach bis in den Wölfnitzgraben (Brücke)

**MALZ Christine, vlg. Reinisch, Tel. 04231/8260 od. 0664/4869218**

**Hauptstrecke:**

Polaschbrücke – Reinischhöhe- Greutschach b. vlg. Repitsch- Richtung Grafenbach bis Matzankurve

**Zubringer:**

Reinisch, Dörflinger, Orlak, Rebernig, Klemun, Witzelnig, Pollasch, Schaboth, Rode, Matzan

**DOBROUNIG Gertrude, vlg. Plesiutschnig, Tel.Nr. 04232/7089****Zubringer:**

Plesiutschnig, Obersriedmanig, Untersriedmanig, Hanschitz

**Eigenräumung durch den Wegerhalter**

vlg. Primusch, Haimburgerberg  
vlg. Juritsch, Obergreutschach  
vlg. Pohoitschnig, Diex  
vlg. Marold, Haimburgerberg

vlg. Pohenig, Diex  
vlg. Souz, Obergreutschach  
vlg. Triball, Grafenbach

**Gemeinde Griffen, 04233/2247**

Zubringer Wandelinig und Seunig sowie Strecke Gemeindegrenze vlg. Feidl bis Verhounigkreuz (Gegenleistung der Gemeinde Griffen für Räumung zum Anwesen vlg. Wutschinig)

**WICHTIGE HINWEISE:**

- Die **Räumung** ist aus **eigener Wahrnehmung** durchzuführen, wobei eine **Schneemenge** von etwa ab **10 cm** als Richtwert für den **Einsatzbeginn** angenommen wird.
- Alle **Wegehalter** bzw. Haushalte wurden **angewiesen**, an ihren Zufahrtsstraßen die entsprechenden **Vorkehrungen** für einen **reibungslosen** und **sicheren Einsatz** zu treffen (Schneestangen, Windzäune, Ausschneiden udgl.) Sollten diese Maßnahmen nicht getroffen worden sein, ist unverzüglich Meldung an die Verantwortlichen der Gemeinde zu erstatten. Besteht dadurch **Gefahr für Lenker und Einsatzfahrzeug**, so ist die **Räumung einzustellen**.
- Die **Räumung der Hauptstrecken** hat **Priorität** vor den Zubringern. Die Räumung hat so rechtzeitig einzusetzen, dass die **Hauptstrecken** nach Tunlichkeit **bis 05.30 Uhr morgens** zumindest **in einer Richtung geräumt** sind.
- Seitens der **Gemeinde** werden nur die **Kosten** für die **Räumung einer Hauptzufahrtsstraße** übernommen. Die **Räumung** von privaten **Parkplätzen, Garagenzufahrten und Hofflächen** werden von der Gemeinde nicht vergütet. Sie sind den **jeweiligen Auftraggebern in Rechnung zu stellen**.
- Bei der Räumung ist nach Tunlichkeit die Beschädigung von Einfriedungen udgl. zu vermeiden. Im Besonderen ist bei der Räumung auch auf Hauszufahrten zu achten (kein Zuschieben!). Verursachte **Schäden** sind dem **Haftpflichtversicherer** zu **melden**.
- Bei ausschließlichen punktuellen **Schneeverwehungen** ist der **Wirtschaftshof** zu verständigen (Tel.Nr. Wirtschaftshof 0664/88108944
- **Nach abgeschlossener Räumung** der Hauptstrecken ist der **Wirtschaftshof der Gemeinde, Tel. Nr. 0664/88108944** zu **informieren**, damit die Streuung laut Einsatzplan einsetzen kann

Für Rückfragen jeglicher Art sind der Bürgermeister sowie die Amtsleiterin auch außerhalb der Dienstzeit jederzeit erreichbar.

Die Gemeinde Diex weist nochmalig auf die Telefonnummer des **Bauhofs** hin: **0664/88108944**. Weiters wird angemerkt, dass die Protokolle zum Räumungseinsatz nach wie vor geführt werden müssen. Die Überprüfung der Einsatzzeiten sowie der WhatsApp-Messages erfolgt nach dem Zufallsprinzip.

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat spricht sich einstimmig für die Abwicklung des Winterdienstes 2021/2022 wie vorliegend aus.

Hinsichtlich der durch die Aufsichtsbehörde empfohlenen Vorgangsweise zur Kontrolle der Abrechnungsunterlagen der Schneeräumer spricht sich der Gemeinderat für die Einsatzmeldungen per WhatsApp durch die Schneeräumer an den Bauhof aus.

**Abstimmung:**

Beschluss ergeht einstimmig.

**Anmieten eines Traktors)**

Ab sofort steht der leihweise zum Splittladen eingesetzte Traktor des Bauhofmitarbeiters Johann Opriesnig nicht mehr zur Verfügung. Daher hat die Gemeinde Angebote für einen Leih-Traktor von folgenden Anbietern eingeholt:

**a) Die Dienstleister:**

Die Dienstleister – [REDACTED] Miete für Traktor pro Monat 1.250€ (selbst tanken)

**b) Landtechnik Zankl:**

Steyr Traktor Kompakt 4085 mit Frontlader vollhydraulisch und Schneeketten vorne, laut Beschreibung im Anhang.

Monatliche Mietkosten EUR 350.- Fixbetrag

Zusätzlich pro Betriebsstunde EUR 10.-

Mindestmietdauer 4 Monate!

Verfügbar ab 10. November 2021

Anmeldung? Versicherung? Wo sollte er eingesetzt werden?

Kommunal-Vorführtraktor (Angemeldet und Kaskoversichert)

Gerne können wir auch einen Steyr Profi CVT 4125 Kommunal zum Testen anbieten.

Traktor ist mit Schneepflug bzw. Schneefräse oder Splittstreuer und 4 Schneeketten ausgestattet.

Hier bieten wir 10 Stunden kostenlos als Vorführung an, jede weitere Stunde wird mit EUR 50.- verrechnet.

Maximale Mietdauer 1 Woche (je nach Verfügbarkeit)

Bei Kauf eines Neutraktors werden die Kosten für den Kommunaltraktor zu 50% vergütet.

**c) Lagerhaus:**

John Deere 6300 mit Frontlader gebraucht für die Monate Dezember 2021 bis einschließlich März 2022.

Mietpreis € 2.000,- inkl.

**BESCHLUSS:**

Der Gemeinderat möge dem Angebot von Landtechnik Zankl seine Zustimmung erteilen.

**Abstimmung:**

Beschluss ergeht einstimmig.

**TOP 19 „Personalangelegenheiten in nicht öffentlicher Sitzung gem. § 36 Abs. 3 K-AGO“ wird als letzter Tagesordnungspunkt abgehalten und TOP 20 und TOP 21 werden vorgezogen.**

### TOP 20.: Finanzierungsplan Asphaltierung Vorplatz Lagerhalle

#### A) Mittelverwendungen\*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2021	2022	2023	2024	2025
Maschinen und maschinelle Anlagen						
Arbeits-/Betriebs-/Geschäftsausstattung (Tore, Fenster usw.)						
Außenanlagen	5.500	5.500				
Installationskosten						
Sonstige Mittelverwendungen						
Planungsleistungen						
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)						
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)						
Fahrzeug						
Wirtschaftshofleistungen						
...						
Summe:	5.500	5.500	-	-	-	-

#### B) Mittelaufbringungen\*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2021	2022	2023	2024	2025
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**						
Zahlungsmittelreserve						
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung						
Bedarfszuweisungsmittel i.R.	5.500	5.500				
Landesmittel						
Bedarfszuweisungsmittel aR (aus 2019)						
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers (Verkauf VW Transporter						
Darlehen						
Vermögensveräußerung						
inneres Darlehen ABA						
...						
Summe:	5.500	5.500	-	-	-	-

#### C) Folgekostenberechnung \*\*\*

Fixkosten p.a.	Betrag
Absetzung für Abnutzung (AfA)	
Absetzung für Abnutzung (AfA)	
Versicherung	
Darlehensdienst Zinsen	
Σ	-

Variable Kosten p.a.	Betrag
Betriebskosten	
durchschnittliche Instandhaltungen p.a.	
Σ	-

Summe Folgekosten p.a.: -

Folgeeinnahmen:	Betrag
Leistungserlöse	
Zuschüsse Bund	-
Abschreibung Investitionszuschüsse	
Abschreibung Investitionszuschüsse	
...	
Σ	-

#### BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Finanzierungsplan seine Zustimmung erteilen.

#### Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

### TOP 21: Angebot HSH auf Abschluss eines Dachflächenüberlassungs- und Nutzungsvertrages

#### Allgemeines)

Auf dem Dach des neuen Bauhofes soll durch die HSH Sonnenstrom eGen. eine Photovoltaikanlage errichtet werden. Zu diesem Zweck wird zwischen der Gemeinde Diex und der HSH Sonnenstrom eGen. ein Dachflächenüberlassungs- und Nutzungsvertrag abgeschlossen.

**Diskussion)**

Besprochen wird die Vertragslaufzeit, die im Entwurf mit 30 Jahren festgelegt wurde. Diese wird vom Gemeindevorstand als zu lang betrachtet.

Man wolle sich mit dem Vertragspartner auf eine 20-jährige Laufzeit einigen. Sollte dieser dem nicht zustimmen, würde man sich auf 25 Jahre einigen.

**BESCHLUSS:**

Der Gemeindevorstand möge Angebot der HSH Sonnenstrom eGen. auf Abschluss eines Dachflächenüberlassungs- und Nutzungsvertrages unter der Bedingung seine Zustimmung erteilen, dass die Laufzeit auf 20 Jahre (max. 25 Jahre) verkürzt wird.

**Abstimmung:**

Beschluss ergeht einstimmig.

***Das Publikum verlässt den Saal.***

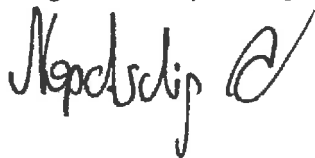
**TOP 19.: Personalangelegenheiten**

[Redacted content]

**Gelesen und unterfertigt:**

**Der Vorsitzende:**

Bgm. Anton Napetschnig



**Die Protokollzeichner:**

GR Herbert SAUERSCHNIG



GR Bernhard JANDL



**Die Schriftführerin und F.d.R.d.A.:**

AL Mag. Alexandra Horn

